



Rat der
Europäischen Union

165791/EU XXVII. GP
Eingelangt am 07/12/23

Brüssel, den 5. Dezember 2023
(OR. en)

15965/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0424(NLE)

ECOFIN 1279
UEM 416
FIN 1239

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands

9*

15965/23

JCB/mfa

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 8. September 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Irland am 28. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 8. September 2021 hat der Rat die positive Bewertung des RRP Irlands mit einem Durchführungsbeschluss¹ (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021“) gebilligt.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 musste der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 22. Mai 2023 legte Irland der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten Aufbau- und Resilienzplan vor. Nachdem Irland seinen geänderten RRP übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 14. Juli 2023².

¹ Siehe Dokumente ST 11046/21 INIT und ST 11046/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

² Siehe Dokument ST 11336/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Irland. Der Rat empfahl Irland unter anderem, die finanzielle Tragfähigkeit des staatlichen Rentensystems sicherzustellen und Investitionen zur Beschleunigung der Kreislaufwirtschaft sowie Investitionen in die Trinkwasser- und Abwasserinfrastruktur schneller voranzutreiben. Der Rat empfahl Irland außerdem, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, die Bemühungen vorrangig auf eine verbesserte Flexibilität des Elektrizitätssystems zu richten und die Integration der verschiedenen Energieträger in die Energieversorgung zu verbessern, indem der Planungs- und Genehmigungsrahmen für erneuerbare Energien, Speicher und Netzanschlüsse gestrafft wird. Der Rat empfahl Irland außerdem, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in Gebäuden umzusetzen, die Installation öffentlicher Ladestationen für emissionsfreie Fahrzeuge zu beschleunigen und die für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen konsequent zu fördern.
- (5) Am 25. Oktober 2023 legte Irland der Kommission einen zweiten geänderten RRP vor. Der geänderte RRP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Irland eingereichten Änderungen am RRP betreffen sieben Maßnahmen.

- (6) Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen RRP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten RRP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Mit dem von Irland vorgelegten geänderten RRP werden zwei Maßnahmen aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Irland hat erklärt, dass aufgrund der Senkung des maximalen finanziellen Beitrags von 988 966 534 EUR auf 914 368 618 EUR zwei Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 1 (Förderung des ökologischen Wandels) und 3 (Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen), auf die im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 Bezug genommen wird, aus dem geänderten RRP gestrichen werden müssen.
- (8) Diese Maßnahmen betreffen die Investition 1.1 (Risikominderung bei einem Darlehensprogramm für die kostengünstige Modernisierung von Wohngebäuden) im Rahmen der Komponente 1, die darauf abzielt, private Investitionen in die Energieeffizienz durch die Einrichtung eines zinsgünstigen Darlehensprogramms für die Modernisierung von Wohngebäuden zu fördern, das auf einer Darlehensgarantie beruht, die der Staat den teilnehmenden Privatkundenbanken und anderen Kreditinstituten gewährt, sowie die Investition 3.1 (Praktikumsprogramm) im Rahmen der Komponente 3, die die Finanzierung der Rückkehr von Arbeitsuchenden, die seit mindestens sechs Monaten arbeitslos sind, in das Arbeitsleben durch das Angebot von Praktika und Schulungen betrifft. Die Beschreibung der Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte 1, 2, 3, 78 und 79 sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 gestrichen werden.

- (9) Der geänderte RRP, der von Irland aufgrund objektiver Umstände eingereicht wurde, betrifft fünf Maßnahmen.
- (10) Die erste Änderung betrifft die Investition 1.2 (Beschleunigung der Dekarbonisierung des Unternehmenssektors) im Rahmen der Komponente 1 (Förderung des ökologischen Wandels). Die Investition umfasst die Dekarbonisierung von Unternehmen durch die Schaffung von Anreizen für die Installation von Systemen zur Energieverbrauchserfassung und -überwachung und die Steigerung der Nutzung einer CO₂-neutralen Heizung mit niedrigen oder mittleren Temperaturen in der verarbeitenden Industrie. Irland erklärte, dass Zielwert 5 im Rahmen dieser Investition geändert wurde, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Insbesondere kann eine größere Menge an CO₂-Emissionen vermieden werden, wenn weniger, aber größere Projekte gefördert werden, da bei kleineren Projekten die Kosten pro vermiedener Tonne CO₂-Emissionen wahrscheinlich höher sind. Auf dieser Grundlage hat Irland beantragt, den Zielwert der Anzahl der Unternehmen von 750 auf 150 zu senken, verknüpft mit der geringeren Zahl von Projekten, die eine höhere Unterstützung erhalten, was dem Ziel der Maßnahme besser gerecht wird. Darüber hinaus hat Irland beantragt, den Zielwert 6 der gleichen Maßnahme zu ändern, da ein redaktioneller Fehler vorliegt, der zu einer falschen Darstellung des Minderungspotenzials der Maßnahme im ursprünglichen RRP geführt hat. Irland hat Nachweise vorgelegt, die – in Verbindung mit der oben erwähnten Änderung des Zielwerts 5 – eine Änderung des Zielwerts 6 auf ein Minderungsvolumen von insgesamt 40 000 Tonnen CO₂ rechtfertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat Irland ferner die Änderung der Beschreibungen der Teilmaßnahmen 1.2.1 und 1.2.2 sowie die Änderung der Beschreibungen der Etappenziele und Zielwerte 4, 5, 6, 7 und 8, des qualitativen Indikators für die Etappenziele 4 und 7 und der verbundenen Maßnahme für das Etappenziel 7 und den Zielwert 8 beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(11) Die zweite Änderung betrifft die Investition 1.3 (Projekt „Retrofit Pathfinder im öffentlichen Sektor“) im Rahmen der Komponente 1. Ziel dieser Investition ist die Finanzierung einer umfassenden Modernisierung öffentlicher Bürogebäude durch Investitionen in Energieeffizienz und Modernisierung, um ihren CO₂-Fußabdruck erheblich zu verringern und ihre Nutzungsdauer zu verlängern. Irland hat erklärt, dass das Etappenziel 10 der Maßnahme nicht mehr innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erreicht werden kann, da es infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eine große Zahl von Flüchtlingen gibt, für die Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen. Die Bemühungen der Regierung, die Auswirkungen der humanitären Krise zu bewältigen, führten dazu, dass Verwaltungsressourcen von der Umsetzung des Etappenziels 10 abgezogen und für die Notunterkünfte der ankommenden ukrainischen Flüchtlinge verwendet wurden. Da das „Office of Public Works“ (OPW) mit der Organisation und dem Bau von Notunterkünften für ukrainische Flüchtlinge beauftragt wurde, musste ein erheblicher Teil seiner Verwaltungsressourcen kurzfristig für diese Aufgabe umgewidmet werden. Dies war ein unvorhergesehener Umstand, der die normalen Arbeiten des OPW überlagerte und so zu einer Verzögerung bei der Durchführung der Investition 1.3 führte. Vor diesem Hintergrund hat Irland beantragt, den vorläufigen Termin für das Erreichen des Etappenziels 10 auf das vierte Quartal 2025 zu verschieben und die Beschreibung des Etappenziels zu ändern. Unter den gleichen Voraussetzungen hat Irland darüber hinaus beantragt, die Beschreibung der Maßnahme der Investition 1.3, die Beschreibungen und die qualitativen Indikatoren der Etappenziele 9, 10 und 11 sowie die Bezeichnung des Etappenziels 10 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Die dritte Änderung betrifft die Investition 1.4 „Ermöglichung der künftigen Elektrifizierung durch gezielte Investitionen in Cork Pendlerschiene“ im Rahmen der Komponente 1. Ziel der Investition 1.4 ist es, die nachhaltige Mobilitätspolitik in der Region Cork auszuweiten, die Nutzung von Kraftfahrzeugen zu verringern und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu steigern und so zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen. Sie umfasst drei Teilmaßnahmen: a) die Schaffung einer zusätzlichen durchgehenden Strecke mit einer zusätzlichen Plattform am Standort Kent, b) das Double Tracking der derzeitigen einzigen Strecke zwischen Glounthaune und Midleton und c) die Neusignalisierung der Strecken. Irland hat erklärt, dass die Anforderungen in der Beschreibung des Baus einer Fußgängerbrücke im Rahmen der ersten Teilmaßnahme, in deren Rahmen die Schaffung einer zusätzlichen durchgehenden Strecke mit einem zusätzlichen Bahnsteig am Bahnhof Kent vorgesehen ist, geändert wurden, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme mit besseren Alternativen zu erreichen. Die Erweiterung eines bestehenden Bahnsteigs wurde von einem unabhängigen Dritten im Anschluss an Durchführbarkeits- und Konzeptstudien als die bevorzugte Option empfohlen. Dass die Erweiterung eines bestehenden Bahnsteigs die bevorzugte Option sein würde, war zum Zeitpunkt der Einreichung des ursprünglichen RRP nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund hat Irland beantragt, die Bezeichnung und die Beschreibung der Maßnahme sowie die verbundene Maßnahme für die Etappenziele 14, 15 und 16 und die Beschreibung des Etappenziels 16 zu ändern, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Bahnhof zusätzliche Kapazitäten erhalten kann, während er gleichzeitig die Anforderungen an die Zugänglichkeit erfüllt, sodass der Bau einer Fußgängerbrücke nicht erforderlich ist. Darüber hinaus hat Irland unter den gleichen Voraussetzungen beantragt, die Beschreibungen der Maßnahmen der drei Teilverinvestitionen 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 sowie die Bezeichnungen und die qualitativen Indikatoren der Etappenziele 12 und 22 zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(13) Die vierte Änderung betrifft die Investition 2.1 (Entwicklung eines gemeinsamen Datenzentrums der Regierung) im Rahmen der Komponente 2 (Beschleunigung und Ausweitung der digitalen Reformen und des digitalen Wandels). Diese Investition besteht in der Entwicklung eines gemeinsamen Datenzentrums für die Regierung. Irland hat erklärt, dass das Etappenziel 54 und der Zielwert 55 der Maßnahme aufgrund der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachten Unterbrechungen der Lieferkette sowie der Inflation, die sich auf die Preise für Baumaterial auswirkt, nicht mehr innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erreicht werden können. Der Kostenanstieg verzögerte das Ausschreibungsverfahren, da das Geschäftsszenario für den Bau des Datenzentrums überprüft, zusätzliche Mittel beschafft und die Genehmigung der Regierung eingeholt werden mussten, bevor der Auftrag vergeben werden konnte. Darüber hinaus hat Irland erklärt, dass der Zielwert 55 betreffend die Migration der Server und Dienste von vier Organisationen in das neue Datenzentrum der Regierung aufgrund der oben genannten Verzögerungen, derentwegen nur ein Jahr zwischen dem Abschluss der Bauarbeiten und dem Ende der Aufbau- und Resilienzfazilität verbleiben würde, nicht mehr erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund hat Irland beantragt, die Erreichung des Etappenziels 54 und des Zielwerts 55 auf das zweite Quartal 2025 bzw. das zweite Quartal 2026 zu verschieben und den Zielwert 55 dahin gehend zu ändern, dass die Zahl der Organisationen, die ihre Server und Dienste zum neuen Datenzentrum der Regierung migrieren, von vier auf zwei reduziert wird. Unter den gleichen Voraussetzungen hat Irland darüber hinaus die Änderung der Beschreibung der Maßnahme 2.1 sowie der Beschreibung des Zielwerts 55 beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Die fünfte Änderung betrifft die Investition 3.2 „SOLAS-Programm zur Krisenreaktion im Bereich Wiederaufbau“ im Rahmen der Komponente 3. Die Investition besteht in der Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung von Umschulungs- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen, um die Teilnehmer mit Kompetenzen auszustatten, die für den doppelten Übergang und in Zielsektoren mit Beschäftigungschancen relevant sind. Irland hat erklärt, dass die Zielwerte 82 und 83 dieser Maßnahme nicht mehr innerhalb des im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 festgelegten Zeitrahmens erreicht werden können, da die Arbeitslosenquote aufgrund der unerwarteten Resilienz der Beschäftigung nach der Pandemiekrise niedrig ist. Obwohl diese Entwicklungen für Irland sehr positiv sind, haben sie den Weiterbildungssektor darin beeinträchtigt, die Zielwerte für diese Maßnahme erreichen zu können. Darüber hinaus hat Irland erklärt, dass die Anforderung für Zielwert 83 bezüglich einer Beteiligung von Frauen unter 30 Jahren mit einem Bildungsabschluss auf Niveau 5 oder darunter von mindestens 20 % im Rahmen der Initiative „Skills to Compete“ aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht mehr erfüllt werden kann. Vor diesem Hintergrund hat Irland beantragt, den Termin für das Erreichen der Zielwerte 82 und 83 auf das vierte Quartal 2024 zu verschieben und den Zielwert 83 quantitativ und in seiner Beschreibung zu ändern. Statt ein 20 %-Ziel für den Anteil von Frauen unter 30 Jahren mit einem Bildungsabschluss auf Niveau 5 oder darunter nach dem nationalen Qualifikationsrahmen bei der Teilnahme an der Initiative „Skills to Compete“ anzustreben, wird die Erreichung des Ziels auf das vierte Quartal 2024 verschoben und die Definition so erweitert, dass alle Frauen, unabhängig von Alter und Bildungsniveau, einbezogen werden, was zu einem Anteil von 50 % Frauen führt, die an mindestens einem der Qualifizierungsangebote im Rahmen der Initiative „Skills to Compete“ teilnehmen. Irland hat unter den gleichen Voraussetzungen außerdem die Änderung der Beschreibung der Maßnahme 3.2 sowie der Bezeichnungen und der Beschreibungen der Etappenziele und Zielwerte 80, 81, 82 und 83 und der qualitativen Indikatoren der Etappenziele 80 und 81 beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Irland angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 und die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.
- (16) Die von Irland vorgelegten begrenzten Änderungen haben keinen Einfluss auf die bisherige positive Bewertung des RRP im Hinblick auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (17) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. September 2021 wurde ein redaktioneller Fehler gefunden, der drei Etappenziele und Zielwerte und eine Maßnahme betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 28. Mai 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Irland vereinbart zum Ausdruck kommt.
- (18) Der redaktionelle Fehler betrifft die Beschreibung der Reform 3.6 „Aggressive Steuerplanung“ und das Etappenziel 96 im Rahmen der Komponente 3. Die Durchführung der betreffenden Maßnahme bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP weiterhin allen oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen Rechnung tragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Irland (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) festgestellt wurden.

- (20) Trotz der Streichung der Investition 1.1 (Risikominderung bei einem Darlehensprogramm für die kostengünstige Modernisierung von Wohngebäuden) wird im aktualisierten RRP den Herausforderungen des ökologischen Wandels weiterhin Rechnung getragen. Der aktualisierte RRP enthält nach wie vor ein sehr breites Spektrum an ökologischen Maßnahmen zur Förderung der energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude, der Dekarbonisierung von Unternehmen, des nachhaltigen Verkehrs und zur Bewältigung der Herausforderungen der biologischen Vielfalt durch die Sanierung von Torfmooren und die Verbesserung der Wasseraufbereitung. Trotz der Streichung der Investition 3.1 (Praktikumsprogramm) wird im aktualisierten RRP weiterhin auf die Herausforderungen der Beschäftigungsförderung durch aktive Integrationsunterstützung und Weiterqualifizierung durch die Investition 3.2 (SOLAS-Programm zur Krisenreaktion im Bereich Wiederaufbau) eingegangen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP weiterhin große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Irlands haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

- (22) Insbesondere enthält der aktualisierte RRP trotz der Streichung der Maßnahme „Investition 3.1 Praktikumsprogramm“ im Rahmen der Komponente 3 „Sozialer und wirtschaftlicher Aufschwung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ weiterhin Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts durch die Förderung der Beschäftigung, insbesondere durch Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten und Investitionen in die Bildung.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 42 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241.
- (24) Das im ursprünglichen RRP festgelegte Ziel des ökologischen Wandels wird im geänderten RRP beibehalten, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die Gesamtzuweisung des RRP proportional zur Verringerung des Beitrags zur Erreichung der Klimaschutzziele infolge der Verringerung des für Irland verfügbaren maximalen finanziellen Beitrags abnimmt und sich auf 42 % des geänderten RRP gegenüber 42 % des ursprünglichen RRP beläuft.

(25) Die Änderungen, die vorgenommen wurden, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags und den objektiven Umständen Rechnung zu tragen, haben keinen Einfluss auf die vorherige positive Bewertung des Beitrags zum ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der daraus resultierenden Herausforderungen. Bedeutende im RRP enthaltene Investitionen haben das Potenzial, zur Dekarbonisierung der Wirtschaft beizutragen, indem sie die Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden verbessern, die Industrie dekarbonisieren, die nachhaltige Mobilität im Schienenverkehr fördern, die biologische Vielfalt durch die Sanierung von Torfmooren wiederherstellen, die Wasseraufbereitung verbessern und ökologische Forschung und Innovation begünstigen. Irland hat Maßnahmen aufgenommen, mit denen ein Inkraftsetzen der Änderungen des Klimagesetzes und der damit verbundenen Erhöhung der Klimaschutzziele sowie eine deutliche Erhöhung der Kohlenstoffsteuer während der Laufzeit des RRP sichergestellt werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

(26) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 34,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht, berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241.

- (27) Das Ziel des digitalen Wandels wird im Vergleich zum ursprünglichen RRP leicht erhöht, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die Gesamtzuweisung des RRP überproportional zur Verringerung des Beitrags zum digitalen Wandel infolge der Verringerung des für Irland verfügbaren maximalen finanziellen Beitrags abnimmt und sich auf 34,2 % des geänderten RRP gegenüber 32 % des ursprünglichen RRP beläuft.
- (28) Die Änderungen, die vorgenommen wurden, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags und den objektiven Umständen Rechnung zu tragen, haben keinen Einfluss auf die vorherige positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der daraus resultierenden Herausforderungen. Mehrere Maßnahmen sind darauf zugeschnitten, zum digitalen Wandel beizutragen, indem die Digitalisierung von Unternehmen gefördert und das Risiko der digitalen Kluft – auch im Bildungswesen – angegangen wird, die digitalen Kompetenzen verbessert sowie die Entwicklung digitaler Infrastrukturen und die Erbringung digitaler öffentlicher Dienstleistungen unterstützt werden.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (29) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, unberührt.
- (30) Bei der Bewertung des ursprünglichen irischen RRP im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 wurden die darin vorgeschlagenen Modalitäten als geeignet erachtet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, soweit die zwei Etappenziele 108 und 109 erfüllt sind. Diese Etappenziele betreffen: a) das Archivsystem für Audits und Kontrollen und b) die Verwaltungskapazitäten der Durchführungsstelle und der Prüfstelle.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

- (31) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des Programms. Dazu gehören auch die Ergebnisse der von der Kommission in Irland durchgeführten Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union.
- (32) Angesichts dieser Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass das interne Kontrollsyste des irischen RRP alles in allem zwar angemessen ist, jedoch gewisse Mängel aufweist, die durch Festlegung eines eigenen Etappenziels für Prüfung und Kontrolle behoben werden müssen. Dies hängt mit dem Fehlen von Anweisungen der Koordinierungsstelle (Ministerium für öffentliche Ausgaben und Reformen) an die Durchführungsstellen (die rechenschaftspflichtigen Ministerien) zusammen, mit denen der Rahmen für die Verhinderung, Aufdeckung und Behebung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten wie Betrug, Interessenkonflikte, Korruption und Doppelfinanzierung gestärkt wird.
- (33) Das im geänderten irischen RRP beschriebene System für die interne Kontrolle beruht auf robusten Verfahren und Strukturen, die zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung eingerichtet wurden. Die Zuständigkeit der Ministerien und Einrichtungen für die Durchführung, Erfüllung und Berichterstattung betreffend die einzelnen Investitions- und Reformzusagen im Rahmen des RRP und ihrer Zuständigkeitsbereiche ist eindeutig festgelegt. Die Erhebung und Bereitstellung von standardisierten Kategorien von Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 durch das Informationssystem der Aufbau- und Resilienzfazilität ist angemessen. Die Koordinierungsstelle, die unter anderem für die Überwachung der Durchführung der Kontrollmaßnahmen zuständig ist, verfügt über die Verwaltungskapazitäten, die sie benötigt, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Prüfbehörde des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung verfügt über die rechtliche Befugnis, ihre Funktionen auszuüben, da sie dem Minister für öffentliche Ausgaben und Reformen direkt unterstellt ist und unter der allgemeinen Aufsicht und Anleitung des Prüfungsausschusses des Ministeriums für öffentliche Ausgaben und Reformen arbeitet.

- (34) Für Prüfung und Kontrolle sollte ein zusätzliches Etappenziel aufgenommen werden. Danach ist die Durchführungsstelle (das Ministerium für öffentliche Ausgaben und Reformen) verpflichtet, den rechenschaftspflichtigen Ministerien Anweisungen zu Ex-ante-Kontrollen zu Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung sowie zur Bewertung des Betrugsrisikos und zu Vor-Ort-Kontrollen zu geben. Das Etappenziel sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Vorlage des zweiten Antrags auf Zahlung bei der Kommission erreicht sein.

Sonstige Bewertungskriterien

- (35) Im Hinblick auf die in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, d, g, i und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien haben die begrenzten Änderungen des RRP keinen Einfluss auf die positive Bewertung des ursprünglichen RRP.

Positive Bewertung

- (36) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, legt dieser Beschluss die zur Umsetzung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsmaßnahmen, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag fest, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

- (37) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Irlands belaufen sich auf 923 158 300 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Irland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnete finanzielle Beitrag, der Irland für den geänderten RRP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP Irlands zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 914 368 618 EUR.
- (38) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des aktualisierten RRP Irlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, darunter die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Union stellt Irland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 914 368 618 EUR* in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag von 914 368 618 EUR steht bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung.

* Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Irlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.“

3. Der Anhang wird durch den Wortlaut des Anhangs des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
